

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Egglikofen

vom 23. März 1995, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Egglikofen vom 30.10.2009, 28.10.2014 und 23.01.2017.

Die Gemeinde Egglikofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Egglikofen erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig waren, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb des Benützensrechts (§§ 15 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) oder mit der Durchführung der einzelnen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Ruhefrist
- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | Einfachgrab | 375 €, |
| b) | Zweifachgrab | 750 €, |
| c) | Mehrfachgrab | 1.125 €, |
| d) | Urnennische | 375 €. |
- (2) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 gelten auch für die Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist. ²Weitere Verlängerungsgebühren können nicht im Voraus bezahlt werden.
- (3) Die Gebühren gelten auch für Urnen, soweit sie in den in Abs. 1 genannten Gräbern bestattet werden.

§ 6**Bestattungsgebühren**

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 70 € |
| (2) | Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt | 200 € |
| (3) | Die Gebühr beträgt für die Tätigkeit der Leichenträger (bei Beerdigung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne) je Träger | 66 € |
| (4) | Die Gebühr für die Grabherstellung einer Urnenbestattung beträgt | 94 € |
| (5) | Die Gebühr für den Aufbahrungsdienst (Aufbahrung Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Halle) beträgt | 38 € |
| (6) | Zu den Bestattungsgebühren wird eine allgemeine Benutzungsgebühr erhoben, auch wenn Dienstleistungen nur teilweise erfolgen | 150 € |
| (7) | Für Verstorbene bis 8 Jahre und Totgeburten werden die Bestattungsgebühren aus Absatz 1 und 2 zur Hälfte angesetzt. | |

§ 7**Sonstige Gebühren**

Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler und Änderungen an solchen: 20 €.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.